

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 63/6301	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.07.2018	68	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umwelt	09.08.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	31.08.2018		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 63
Gefertigt: 6301 06.07.18	Beteiligt: Vst. III G			Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig;
hier: Stellungnahme des Landkreises Helmstedt zu den Planungsgrundlagen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der Stellungnahme des Landkreises Helmstedt gegenüber dem Regionalverband Großraum Braunschweig zu.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 68	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Derzeit gilt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig in derjenigen Fassung, die 2008 von der Verbandsversammlung des damaligen Zweckverbandes Großraum Braunschweig beschlossen worden ist. Eine 1. Änderung dieses Programmes, die gezielt die Suche nach weiteren geeigneten Standorten für die Windenergienutzung zum Inhalt hatte, ist 2011 eingeleitet, aber bis heute nicht zum Abschluss gebracht worden.

10 Nach § 5 Absatz 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung (NROG) sind Regionale Raumordnungsprogramme vor Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuauftellung erforderlich ist. Diese Zehn-Jahres-Frist endet für das 2008 in Kraft gesetzte Programm folglich 2018.
15 Außerdem besteht aus § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG die Verpflichtung, Regionale Raumordnungsprogramme unverzüglich anzupassen, wenn das Landes-Raumordnungsprogramm geändert worden ist. Dies ist 2017 geschehen.

20 Die Prüfung bezüglich der Erforderlichkeit einer Änderung oder Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes hat der inzwischen an die Stelle des vormaligen Zweckverbandes getretene Regionalverband Großraum Braunschweig vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, eine Neuauftellung sei erforderlich. Ein entsprechender Beschluss ist am 03.05.2018 in der Verbandsversammlung gefasst worden.

25 Als ersten Schritt des formalisierten Verfahrens für die Neuauftellung hat der Regionalverband am 07.05.2018 die allgemeine Planungsabsicht öffentlich bekannt gemacht, das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig neu aufzustellen; das setzt nach der oben genannten Vorschrift eine neuerliche Frist von zehn Jahren in Lauf, während derer das Programm von 2008 fortgilt.

30 Zugleich hat der Regionalverband die in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarten Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne
35 des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie weitere Beteiligte gebeten, Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen, die für die Erarbeitung des Entwurfes sachdienlich sind oder sein können. Dafür ist eine Frist bis zum 15.08.2018 gesetzt worden. Ein Entwurf für die Neufassung, auf den Bezug genommen werden könnte, liegt noch nicht vor, sondern
40 zunächst geht es alleine um die Ermittlung der Planungsgrundlagen. Das zunächst weiterhin gültige Regionale Raumordnungsprogramm von 2008 und der Entwurf der 1. Änderung können im Internet-Auftritt des Regionalverbandes Großraum Braunschweig unter www.regionalverband-braunschweig.de eingesehen werden. Soweit Ausschnitte aus der bisher geltenden zeichnerischen Darstellung zum besseren Verständnis hilfreich sind,
45 sind sie hier als Anlagen beigelegt.

Der Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz hat zur Beantwortung des Ersuchens des Regionalverbandes hausintern diejenigen Geschäftsbereiche und sonstigen Organisationseinheiten beteiligt, bei denen solche Planungsgrundlagen

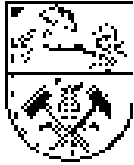
Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 68	Jahr 2018

50 vorhanden sein könnten. Aus den daraufhin eingegangenen Beiträgen und aus dem ei-
genen Material des Geschäftsbereiches ist der als Anlage beigefügte Entwurf der Stel-
lungnahme des Landkreises Helmstedt zusammengestellt worden. Dieser Entwurf muss
dem Regionalverband zur Fristwahrung bereits nach der Diskussion im Ausschuss für
Umwelt zur Kenntnis gegeben werden unter dem Vorbehalt, dass noch eine Beratung im
55 Kreisausschuss des Landkreises Helmstedt zu erfolgen habe und erst daraus die end-
gültige Fassung entsteht.

Eine quantifizierbare Kostenbelastung wird sich für den Landkreis Helmstedt aus dem
zukünftigen Vollzug des neu gefassten Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht er-
60 geben. Die Erarbeitung des Entwurfes der Neufassung wird aus den Haushaltsmitteln
des Regionalverbandes und damit im Ergebnis über die Verbandsumlage finanziert.

65

Anlagen



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Regionalverband Groß-
raum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Geschäftsbereich:
Bauaufsicht, Denkmal- und
Immissionsschutz

Kreishaus: 7

Hausadresse:
Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Schaefer

E-Mail:
juergen.schaefer@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-2204
Telefax: 05351/121-2616

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.05.2018

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
63/6301

Datum
03.09.2018

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig; hier: Bereitstellung sachdienlicher Planungsgrundlagen in Bezug auf den Landkreis Helmstedt

In ihrer Sitzung am 03.05.2018 hat die Verbandsversammlung beschlossen, das seit 2008 geltende Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig durch eine Neufassung zu ersetzen. Als Grundlage für die Erarbeitung eines konkreten Entwurfes für diese Neufassung hat mich der Regionalverband mit dem Schreiben vom 15.05.2018 gebeten, sachdienliches Material bereitzustellen. Dieses Ersuchen beantworte ich wie folgt.

1. Bereitstellung von Plänen, Konzepten und Gutachten

An Plänen, Konzepten und vergleichbaren Dokumenten benenne ich als planungsrelevant

1.1 den Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Helmstedt, der das naturschutzfachliche Planwerk für die Ebene der Regionalplanung darstellt. Er ist zwar bereits 2004 aufgestellt worden und bildet deshalb wegen der Dynamik im Wandel des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes die örtliche Situation nicht mehr überall ab, zu einer Neuaufstellung des LRP ist es jedoch noch nicht gekommen. In Arbeit ist eine Teilfortschreibung für die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Landschaftsbild“. Als Grundlage dafür sind punktuell bereits Nacherhebungen des Bestandes durchgeführt und in einen ersten Entwurf umgesetzt worden, dieser ist jedoch bisher weder hausintern noch mit anderen Behörden oder Stellen abgeglichen;

1.3 mehrere Schutzverordnungen für Landschafts- und Naturschutzgebiete. Neben Änderungen im Detail bei mehreren Schutzgebieten, die für die Maßstäbe der Regionalplanung kaum Relevanz besitzen, sind neu festgesetzt worden



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

- das LSG „Roter Berg und Lenebruch“ in der Stadt Königslutter am Elm, hinübergreifend in die Gemeinde Cremlingen im Landkreis Wolfenbüttel (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 27/2016),
 - das LSG „Hügellandschaft Heeseberg“ im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, hinübergreifend in das Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse im Landkreis Wolfenbüttel (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 27/2016),
 - das Naturschutzgebiet „Hahntal und Höckels“ in der Samtgemeinde Heeseberg (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 25/2014),
 - das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ in der Samtgemeinde Velpke (Amtsblatt 30/2018).
- 1.4** die Überschwemmungsgebiete für Schunter, Aller und Kupfermühlenbach, die inzwischen teils vorläufig und teils endgültig gesichert worden sind. Zu dem Überschwemmungsgebiet für die Schunter verweise ich auf die Bekanntmachung im Nds. MBl. Nr. 11/2010 vom 17.03.2010, zu demjenigen für die Aller auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24/2015 vom 24.06.2015, und zu demjenigen für den Kupferbach auf die Bekanntmachung im Nds. MBl. Nr. 17/2015 vom 13.05.2015.
- 1.5** den Masterplan für die touristische Entwicklung des inzwischen als „Lappwaldsee“ bezeichneten Gewässers zwischen Helmstedt und Harbke in Sachsen-Anhalt. Er stammt zwar aus dem Jahre 2008 und bedarf deshalb im Detail vermutlich einer Überprüfung und Fortschreibung, bildet aber bis heute die konzeptionelle Grundlage der Entwicklungsabsichten. Zu deren Umsetzung befindet sich ein Planungsverband in Gründung, an dem kommunale Körperschaften aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt beteiligt sein werden und dessen Geschäftsstelle bei der Stadt Helmstedt angesiedelt sein wird. Auf die in diesem Bereich beabsichtigte Entwicklung werde ich weiter unten noch eingehen;
- 1.6** die Aufhebung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Puritzmühle“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48/2017).
- 1.7** Eine tabellarische Zusammenstellung der im Kreisgebiet betriebenen und von mir genehmigten Bodenabbaumaßnahmen habe ich bereits vor einiger Zeit unabhängig von dieser Stellungnahme an den Regionalverband übermittelt.

2. sonstige Hinweise und Anregungen

Von den zuvor genannten Regelungen abgesehen halte ich aus der Perspektive des Landkreises eine Betrachtung und Erörterung der folgenden Sachverhalte – diese im Wesentlichen geordnet nach der Behandlung in der beschreibenden Darstellung des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammes – für notwendig.

- 2.1** Nach Abschnitt II 1.1.1 des derzeit gelten Regionalen Raumordnungsprogrammes bilden die drei Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum Wolfenbüttel einen „oberzentralen Verbund“. Innerhalb dieses oberzentralen Verbundes soll insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschung, Technologie und Kommunikationseinrichtungen gesichert und entwickelt sowie eine angemessene Wissenschafts-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard gewährleistet werden. Der Verbund stellt sich also als eine bandförmige „Aktivzone“ innerhalb des Verbandsgebietes dar. Als ein zwar nicht formales, aber doch tatsächliches Glied dieser Kette liegt zwischen Braunschweig und Wolfsburg die Gemeinde Lehre mit ihren Ortsteilen Lehre, Flechtorf und Wendhausen. Die beschriebene Lage wird aus der als Anlage beigefügten Karte deutlich, die die formalen räumlichen Grenzen des „oberzentralen Verbundes“ sichtbar macht. Trotz der räumlichen Integration in den oberzentralen Verbund wird jedoch selbst dem Ort Lehre nur der Status eines Grundzentrums, den beiden

anderen Ortsteilen sogar überhaupt keinerlei zentralörtliche Funktion zuerkannt. Das führt im Ergebnis dazu, dass eine logisch aufeinanderfolgende bruchlose Entwicklung, wie sie sich aufdrängt und sich ohne äußere Restriktionen wohl auch tatsächlich einstellen würde, nicht zustande kommen kann, während die benachbarten Ortsteile Volkmarode und Hondelage der Stadt Braunschweig sowie Hattorf, Ehmén und Mörse der Stadt Wolfsburg uneingeschränkt von ihrer verwaltungsmäßigen Zugehörigkeit zu den Oberzentren profitieren können. Ich halte es für geboten, diese sachlich unge-rechtfertigte Differenzierung aufzugeben und durch eine entsprechende Aussage im Regionalen Raumordnungsprogramm klarzustellen, dass auch die Gemeinde Lehre zumindest mit den genannten Ortsteilen integraler Teil des oberzentralen Verbundes ist und als solcher an den Entwicklungsmöglichkeiten teilnehmen darf, die dem Verbund eröffnet sind.

2.2 Der Abschnitt II 1.2 der beschreibenden Darstellung von 2008 spricht davon, dass jenseits der großindustriellen Standorte in Peine, Salzgitter und Wolfsburg in allen übrigen Bereichen des Großraumes Braunschweig eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche und industrielle Entwicklung zu fördern sei. Für den Landkreis Helmstedt von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Standorte entlang der A 2 und der A 39, denn einerseits benötigt der (Fern-)Verkehr auf den Autobahnen eine Infrastruktur, die mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von Rastplätzen beginnt und sich bei Einrichtungen fortsetzt, in denen sowohl für den gewerblichen Güterfernverkehr als auch für private Reisende mobilitätsbezogene Waren und Dienstleistungen vorgehalten werden. Andererseits erweisen sich Autobahn-Anschlussstellen wegen ihrer Lagegunst immer wieder als Kristallisationspunkte für eine gewerbliche Entwicklung, vergleichbar dem Phänomen, das sich vor rund 150 Jahren im Zusammenhang mit dem Bau von Eisenbahnen gezeigt hat. An der Anschlussstelle Königslutter der A 2 existiert bereits ein solcher Ansatz, an der Anschlussstelle Rennau wird aktuell ein weiteres Gewerbegebiet entwickelt, und an der Anschlussstelle Braunschweig-Ost sind Bestrebungen bekannt, das vorhandene Gewerbegebiet an der Nordseite der Autobahn um ein ebensolches an der Südseite zu ergänzen.

Bereits in der Vergangenheit immer wieder diskutiert worden sind Standorte für eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des Autobahnkreuzes Wolfsburg / Königslutter. Dieser Bereich besitzt nicht nur wegen seiner Lage am Schnittpunkt zweier wichtiger Autobahnen, sondern auch wegen seiner räumlichen Nähe zu Wolfsburg und seiner faktischen Zugehörigkeit zu dem „oberzentralen Verbund“ (siehe oben) besondere Lagevorteile und bildet damit mittel- bis langfristig ein Potenzial für einen künftigen großflächigen – interkommunalen – Gewerbe- und Industriestandort. Als Grundlage für eine entsprechende Entwicklung sollte zunächst ein Entwicklungskonzept speziell für diesen Bereich erstellt werden, das die künftigen wirtschaftlichen Anforderungen sowie die den Standort prägenden Rahmenbedingungen aufzeigt und diese miteinander in Einklang bringt. Aus diesem Konzept wären sodann Zielaussagen in Textform und als zeichnerische Darstellungen abzuleiten, die in die Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aufzunehmen wären.

Eine Gewerbeansiedlung wird außerdem in Betracht zu ziehen sein für Flächen in der Gemeinde Lehre im Dreieck zwischen den Ortslagen Lehre, Flechtorf und Groß Brunsrode, also am Schnittpunkt der „Weddeler Schleife“ und der L 295, die Braunschweig und Wolfsburg miteinander verbinden. Es handelt sich dort um quasi die letzten Flächen im Gemeindegebiet, die nicht mindestens mit einer Kombination aus mehreren Vor**behalts**gebieten oder sogar einer Darstellung als Vor**rang**gebiet überzogen

sind. Damit ist absehbar, dass der im Umfeld von Wolfsburg herrschenden Nachfrage nach Gewerbeflächen seitens der Gemeinde Lehre an kaum einer anderen als der genannten Stelle noch ein Angebot entgegengestellt werden kann.

Vergleichbares gilt auch für die Gemeinde Danndorf östlich von Wolfsburg in der Samtgemeinde Velpke. Einer gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich steht bereits die vergleichsweise ungünstige Lage im Verhältnis zum VW-Werk entgegen, und abgesehen davon ist eine entsprechende Entwicklung in diesem Bereich ebenfalls durch Vorranggebiete oder Kombinationen von einander überlagernden Vorbehaltsgebieten begrenzt. Die einzigen nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm noch in Betracht kommenden Flächen liegen in so enger Nachbarschaft zur Ortslage Danndorf, dass dort eine gewerbliche Entwicklung an Gesichtspunkten des Immissionsschutzes scheitern dürften.

Abseits der Autobahnen und der an Wolfsburg grenzenden Gemeinden besteht weiterhin eine eher verhaltene und vornehmlich kleinräumig orientierte Nachfrage. So hat sich nördlich Offleben am vormaligen Schwerpunkt der Montanindustrie keine wirklich überzeugende gewerbliche Entwicklung ergeben, mit der Begründung, die Verkehrsgunst sei unzureichend. Auf den Sonderfall des Standortes „Buschhaus“ zwischen Helmstedt und Schöningen gehe ich weiter unten im Abschnitt 2.7 noch ein.

2.3 Einen besonderen Sektor der gewerblichen Entwicklung behandelt der Abschnitt II 2. des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammes, nämlich den Einzelhandel als Teil der Versorgungsstruktur. In der täglichen Praxis der planenden Gemeinden und der vollziehenden Bauaufsichtsbehörde zeigt sich immer wieder nicht nur die außergewöhnliche Dynamik, die diesem Thema innewohnt, sondern vielmehr die Gefahr, dass die Anwendung überholter Entscheidungsmuster nicht zu einer positiven Steuerung, sondern im Gegenteil früher oder später zur Zerstörung der bestehenden Versorgungsstruktur zu führen droht. Diese Gefahr ist besonders im ländlichen Raum gegeben, wenn das Festhalten an der althergebrachten Unterscheidung zwischen „Nahversorgung“ und „großflächigem Einzelhandel“, die sich seit der Änderung der Baunutzungsverordnung im Jahre 1986 unverändert an dem Schwellenwert bei 800 m² Verkaufsfläche festmacht und die seither stattgefundene Entwicklung ignoriert, den stattfindenden Wandel behindert und zur – schlimmstenfalls ersatzlosen – Aufgabe von Einzelhandelsstandorten führt. Das ist umso bedenklicher, wenn man berücksichtigt, dass im Landkreis Helmstedt schon heute in zwei Grundzentren überhaupt eine nennenswerte Einzelhandelsausstattung fehlt und in einem weiteren nur eine Grundausstattung vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund halte ich es für notwendig, alle Regelungen zu diesem Themenbereich in der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes so zu treffen, dass flexible Entscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Situation getroffen werden können.

2.4 Die im Abschnitt IV 1.1 der beschreibenden Darstellung des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammes getroffene Aussage, die regional und überregional bedeutsamen Schienenverkehrsnetze sollten die Zentren unterschiedlicher Stufen bedarfsgerecht miteinander und untereinander verbinden, bedarf ebenso wenig einer Diskussion wie zuvor schon das verkehrsstrukturelle Leitbild der umweltgerechten Mobilität im Abschnitt I 1.3. Ein großer Schritt in Richtung dieser umweltgerechten Mobilität wird der bevorstehende zweigleisige Ausbau der „Weddeler Schleife“ sein, der die Möglichkeit eröffnet, diese Verbindung zu einem Rückgrat des öffentlichen Schienen-Personennahverkehrs im Großraum aufzuwerten. Das setzt freilich auch die Schaffung entsprechender Zugangsstellen voraus. Am Schnittpunkt der

Bahntrasse mit der L 295 ist bereits eine solche Zugangsstelle raumordnerisch gesichert, wenn auch nicht mit der korrekter Weise gebotenen Signatur als „Bahnhof mit Verknüpfung zu RegioBussen“, hier der Linie 230. Darüber hinaus hielte ich es für sinnvoll, auch in der Nachbarschaft zur Ortslage Klein Brunsrode eine Darstellung als „Haltepunkt“ einzuführen, um für Pendler zwischen Wolfsburg und dessen südwestlichem Umland „eine den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechende intermodale Verkehrsinfrastruktur umweltgerecht zu sichern und zu entwickeln“ (vgl. Abschnitt IV 1.1, Absatz 1). Ein solcher Haltepunkt würde nicht nur „park & ride“ ermöglichen, sondern auch eine größere Reichweite für „bike & ride“-Lösungen eröffnen. Es geht dabei keineswegs ausschließlich um Orte im Landkreis Helmstedt, sondern um einen größeren Einzugsbereich über die Kreisgrenze hinaus. Einen Haltepunkt mit wohl vergleichbarer Funktion zeigt die zeichnerische Darstellung des bisherigen RROP bereits am Rande des Wolfsburger Ortsteils Sülfeld.

2.5 Der Abschnitt IV 2 des noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogrammes behandelt nur sehr kurz und pauschal das Thema „Information und Kommunikation“. 2008 mag dies auch noch ausgereicht haben. Inzwischen hat die Verfügbarkeit des Zuganges zu modernen digitalen Kommunikationstechnologien eine zentrale Bedeutung nicht nur für die Ansiedlung von Gewerbe und wissenschaftlichen Einrichtungen, sondern sogar schon für die Wahl eines Wohnstandortes. Dem steht für weite Teile des Kreisgebietes bis heute ein Angebot gegenüber, das nicht als langfristig zukunftsfähig betrachtet werden kann. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Helmstedt eine Initiative zur Schaffung eines bedarfsgerechten Breitband-Kabelnetzes gestartet. Diese Initiative sollte anlässlich der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes durch in diese Richtung zielende Aussagen auf raumordnerischer Ebene unterstützt werden.

2.6 Das Braunkohlerevier Helmstedt hat in der Vergangenheit über mehr als 100 Jahre eine herausragende Bedeutung für die Gewinnung und Nutzung von Braunkohle besessen. Diese Ära ist unlängst endgültig zu Ende gegangen, nachdem der so genannte „DB-Pfeiler“ nördöstlich von Schöningen abgebaut, das Kraftwerk „Buschhaus“ aus klimapolitischen Gründen „vom Netz genommen“ und die schon länger stillgelegten Kraftwerke bei Offleben zwischenzeitlich sogar abgebrochen worden sind. Als Ergebnis dieser Entwicklung stellt sich einerseits die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der Flächen im vormaligen Revier und andererseits nach einem Ersatz für die weggefallenen Arbeitsplätze und die ausbleibende Wertschöpfung. Gelingt es nicht, ein angemessenes Äquivalent für die ausgefallene Montanwirtschaft zu entwickeln, droht dies dazu zu führen, dass die aus den Zeiten der Randlage immer noch bestehenden Entwicklungsdefizite eines nicht unwesentlichen Teiles des Kreisgebietes sich verstetigen werden.

Zu den bedeutenden Aufgaben der näheren Zukunft gehört deshalb die Entwicklung eines Nachnutzungskonzeptes für die vormaligen Tagebauflächen. Für den Bereich zwischen Helmstedt und Harbke in Sachsen-Anhalt ist bereits vergleichsweise konkret eine Entwicklung in Richtung einer touristischen bzw. Erholungsnutzung in Aussicht genommen. Ein Konzept dafür liegt mit dem eingangs erwähnten Masterplan für die Entwicklung des heute als „Lappwaldsee“ bezeichneten Gewässers vor. Dieses Konzept findet bereits in der zeichnerischen Darstellung des RROP von 2008 insofern seine Entsprechung, als dort ein „Gewässer“ dargestellt ist, überlagert durch ein „Vorranggebiet für Erholung mit intensiver In-Anspruch-Nahme durch die Bevölkerung“. An dieser Darstellungskombination muss unbedingt festgehalten werden, ebenso wie

an dem raumordnerischen Ziel in Abschnitt III 2.4 Absatz 6, wonach „Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten“ zu sichern und zu entwickeln sind.

Für den südlichen und westlichen Teil des Reviers um Schöningen herum wird sich in der Zukunft in ähnlicher Weise die Frage nach dem Umgang mit den auch dort in den aufgelassenen Tagebauen entstehenden Wasserflächen ergeben. Dort sind konzeptionelle Überlegungen derzeit noch nicht mit vergleichbarer Dichte wie in dem „Masterplan“ für den „Lappwaldsee“ vorhanden. Dem zukünftigen Regionalen Raumordnungsprogramm wird diesbezüglich die Aufgabe zufallen, zunächst einen formalen Rahmen für eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende Grundsatzdiskussion zu liefern und schließlich eine vermittelnde Koordination der Nutzungsansprüche innerhalb des ehemaligen Braunkohlereviers zu leisten.

- 2.7** Im Abschnitt IV 3.2 der beschreibenden Darstellung und parallel dazu in der zeichnerischen Darstellung erscheint der Standort „Buschhaus“ zwischen Helmstedt und Schöningen noch als „Vorranggebiet Großkraftwerk“. Das Kraftwerk ist inzwischen – wie bereits oben gesagt – insbesondere aus klimapolitischen Gründen stillgelegt worden und wird zunächst noch als „Kaltreserve“ vorgehalten; beim In-Kraft-Treten des neu gefassten RROP wird diese Phase jedoch bereits längst beendet sein. Diese Entwicklung legt es nahe, das „Vorranggebiet Großkraftwerk“ zu löschen. In diesem Zusammenhang wird zugleich das bandartige „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Braunkohle“ zwischen Wolsdorf im Landkreis Helmstedt und Hötensleben in Sachsen-Anhalt zu überprüfen sein. Die damit erfassten Tagebaue Esbeck und Schöningen sind aufgegeben worden, nachdem deren Auskohlung weit gehend abgeschlossen ist.

Auf lange Sicht weiter betrieben wird am Standort „Buschhaus“ die Thermische Restmüll-Vorbehandlungsanlage (TRV), die auch Strom erzeugt und deshalb eine Einbindung in die elektrischen Versorgungsnetze benötigt. Daneben läuft bereits ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, in dem diese Anlage um eine Monoklärschlamm-Verbrennungsanlage ergänzt werden soll. Das zeichnerisch dargestellte „Vorranggebiet Abfallbeseitigung“ wäre also auf jeden Fall beizubehalten.

Obsolet sind aus meiner Sicht die „Vorranggebiete“ zu Gunsten der Hochspannungstrassen, die bis heute von den ehemaligen Kraftwerksstandorten bei Offleben ausgehen. Auf sie könnte wohl verzichtet werden.

- 2.8** Seitens des Landkreises Helmstedt und der Städte Helmstedt und Schöningen ins Auge gefasst ist für den Standort des Kraftwerkes „Buschhaus“ eine gewerbliche Nachnutzung. Dafür sprechen die vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur, die grundsätzliche Ausstattung mit Baurecht, die Lage weitab von schutzbedürftigen Nutzungen und die Tatsache, dass hier eine Fläche zur Verfügung steht, die ohne die (zusätzliche) In-Anspruch-Nahme von Naturgütern baulich genutzt werden kann. Auch ist ein gewisser Teil der vorhandenen Gebäudesubstanz einer diesbezüglichen Nachnutzung zugänglich. Im Hinblick darauf muss unbedingt der „graue Layer“ in der zeichnerischen Darstellung für diesen Standort beibehalten werden.

Für eine bauliche Nachnutzung in Betracht zu ziehen wäre auch das Gelände der ehemaligen Hauptwerkstätten der Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke nördlich der Kreisstraße, die von Schöningen nach Büddenstedt führt und in der bisherigen

zeichnerischen Darstellung als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ erscheint. Das Gelände dieser Hauptwerkstätten weist in wesentlichen Teilen dieselben Vorzüge auf wie der heutige Standort des Kraftwerkes Buschhaus und bietet sich deshalb als weiterer Entwicklungskern für eine gewerbliche Nachnutzung an. In der bisher gültigen zeichnerischen Darstellung ist dieser Standort einerseits mit einem inselhafte „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Braunkohle“ und außerdem mit dem „grauen Layer“ überzogen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Büddenstedt, der auch nach der Fusion mit der Stadt Helmstedt einstweilen weiterhin gilt, zeigt für diesen Bereich eine ausgedehnte Darstellung als „Gewerbegebiet“, deren Ausschöpfung unbedingt für die Zukunft offen gehalten werden sollte.

Auf welche Weise an den beiden Standorten „Buschhaus“ und „Hauptwerkstätten“ die Entwicklungsabsicht angesichts der derzeit komplizierten kommunalen Grenzen organisiert werden kann, wäre noch zu prüfen. Daraus folgt, dass die regionalplanerischen Zielaussagen ihrerseits nicht an diesen Grenzen festgemacht werden sollten.

Abgesehen von der klimapolitischen Motivation des Verzichts auf den Energieträger Braunkohle erscheint das für den Standort „Hauptwerkstätten“ noch dargestellte „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ auch wegen seiner geringen Größe problematisch, handelt es sich dort doch offenbar um eine Lagerstätte, die kaum noch wirtschaftlich abzubauen wäre. Überhaupt wäre aus meiner Sicht – beginnend auf der Ebene des Landes-Raumordnungsprogrammes – zu überlegen, ob die derzeit in der zeichnerischen Darstellung erscheinenden „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Braunkohle“ bei Schöningen, bei Süplingen und nordwestlich von Helmstedt auch in der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes noch erscheinen sollen. Es könnte sich erweisen, dass sie teils bereits durch die Erschöpfung der Lagerstätten, teils aber auch durch die politische Neubewertung des Energieträgers Braunkohle obsolet geworden sind.

2.9 Für die Windenergienutzung (vgl. den Abschnitt IV 3.4.1 des RROP von 2008) gehe ich davon aus, dass die aktuell noch im Aufstellungsverfahren befindliche 1. Änderung des damaligen Programmes die Thematik so umfassend und so aktuell ausdiskutiert hat, dass sich eine neuerliche ausführliche Auseinandersetzung damit im Rahmen der anstehenden Neufassung erübrigt und stattdessen die in diesem Rahmen gewonnenen Erkenntnisse in die Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes übernommen werden können. Dies gilt umso mehr, als einige der bekannten grundsätzlichen Probleme der Windenergienutzung, insbesondere die Diskontinuität der Verfügbarkeit, die eng begrenzte Speicherkapazität der gewonnenen Energie und die Schaffung der erforderlichen Leitungstrassen für den Ferntransport, nach wie vor nicht befriedigend gelöst sind.

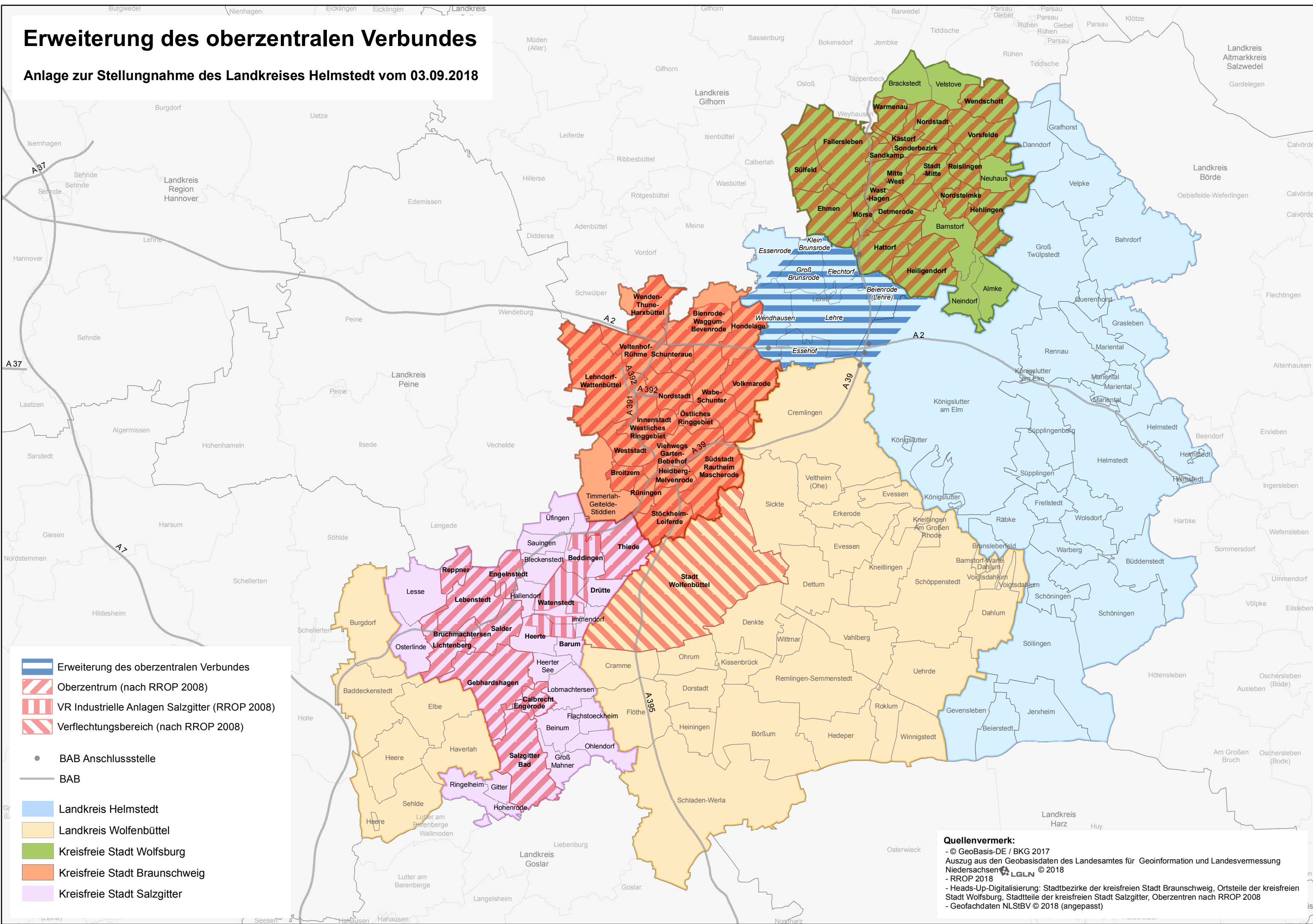
Soweit zu einzelnen Themenbereichen gezielt zusätzliche Informationen benötigt werden, werde ich mich nach Kräften bemühen, diese zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrage

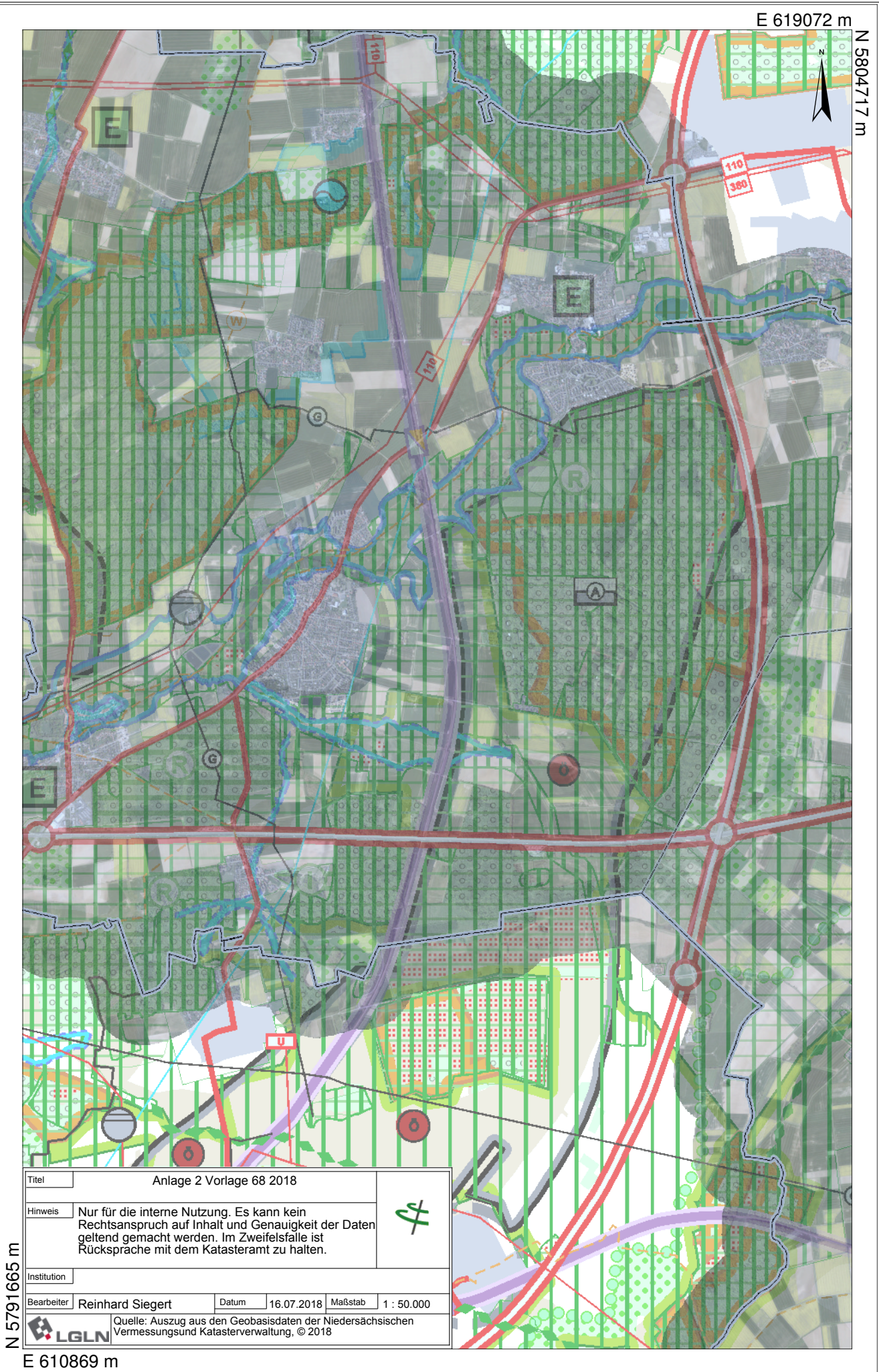
(Siegert)
Vorstand Bauen und Umwelt

Erweiterung des oberzentralen Verbundes

Anlage zur Stellungnahme des Landkreises Helmstedt vom 03.09.2018



Quellenvermerk:
- © GeoBasis-DE / BKG 2017
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen © 2018
- RROP 2018
- Heads-Up-Digitalisierung: Stadtbezirke der kreisfreien Stadt Braunschweig, Ortsteile der kreisfreien Stadt Wolfsburg, Stadtteile der kreisfreien Stadt Salzgitter, Oberzentren nach RROP 2008
- Geofachdaten NLStBV © 2018 (angepasst)



N 57866737 m



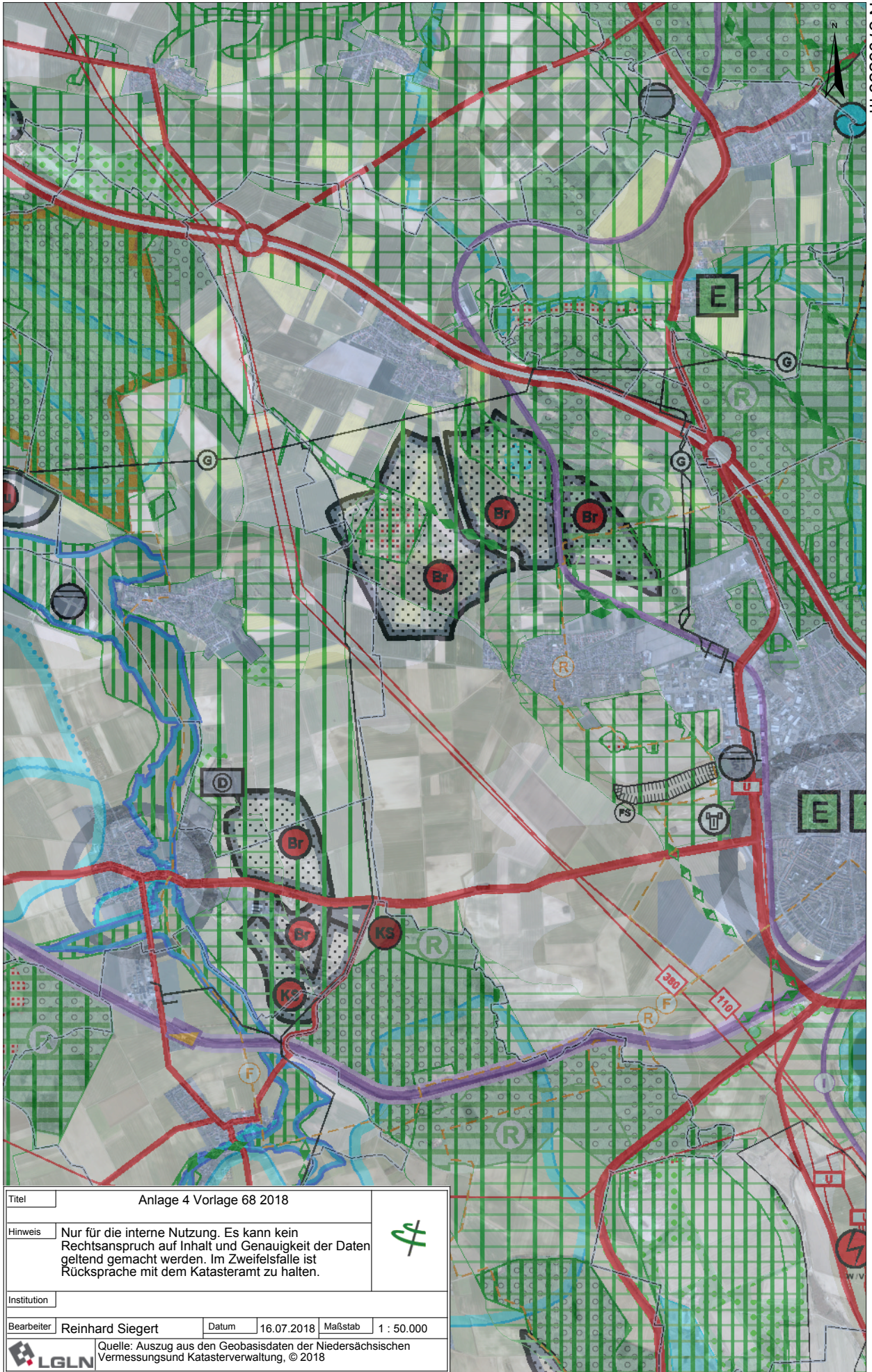
✓

N 5773685 m

E 632258 m

E 637011 m

N 5796336 m



Titel		Anlage 4 Vorlage 68 2018				
Hinweis		Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.				
Institution						
Bearbeiter	Reinhard Siegert		Datum	16.07.2018	Maßstab	1 : 50.000
		Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung, © 2018				

N 5783284 m

E 628808 m